



An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IVE2

Chausseestraße 23
10115 Berlin

Verbaendeanhoerung-KSpG@bmwe.bund.de

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

6.7.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

per Email vom 27.6.2025 haben Sie uns den Entwurf des o.a. Änderungsgesetzes übermittelt und uns Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Unzureichende Zeit zur Stellungnahme

Am 27.6.2025, 19:21 Uhr haben wir vom BMW E per Email den o.a. Referentenentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Frist zur Stellungnahme endete Freitag, den 4. Juli 2025. Angesichts der Versendung der Email am Freitagabend war es erst möglich, diese Montagmorgen zur Kenntnis zu nehmen. Ein Wochenende gehört nicht zu den üblichen Bürozeiten. Der verbleibende Zeitraum betrug damit fünf Tage. Die Frist wurde zwar noch einmal bis Montagmorgen verlängert. Allerdings lässt sich in einen derartig kurzen Zeitraum ein komplexer Gesetzentwurf nicht umfassend bearbeiten.

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

2. Übergreifende Aspekte

In unserer Stellungnahme vom 21.3.2024 zum Referentenentwurf eines Ersten Änderungsgesetzes zum Kohlendioxid-Speicherungsgesetz sowie dem Entwurf von Eckpunkten der Bundesregierung für eine Carbon Management-Strategie des BMWK haben wir erhebliche Kritik an dem damaligen Referentenentwurf geäußert. Der nun vorliegende Referentenentwurf – im Folgenden kurz als KSpTG (Gesetz zur dauerhaften Speicherung und zum Transport von Kohlendioxid (Kohlendioxidspeicherung- und –transportgesetz)) bezeichnet - setzt den damaligen Entwurf weitgehend fort bzw. enthält zusätzliche abzulehnende Punkte. Wir greifen damit nachfolgend u.a. unsere damaligen Kritikpunkte erneut auf.

Auch gemäß dem KSpTG sollen kommerzielle CO₂-Endlager im industriellen Maßstab und privatwirtschaftliche CO₂-Pipelines in Deutschland ermöglicht werden. Der nun vorliegende Referentenentwurf wird daher von uns abgelehnt. Auf CCS ist ausnahmslos zu verzichten.

CCS ist eine unbeherrschbare Hochrisikotechnologie. Im Meer kann die Verpressung von CO₂ zu Erdbeben führen. Bei einer Freisetzung von CO₂ im Meer kann es zu schweren Schäden an maritimen Ökosystemen kommen. Bei einer Freisetzung von Kohlendioxid aus CO₂-Deponien an Land können die Gesundheit und das Leben einer Vielzahl von Menschen bedroht sein. Wenn in § 44 Abs. 2 Nr. 1 KSpTG von einer „aufgetretenen Leckage“ die Rede ist, bedeutet dies, dass auch das BMWK mit gefahrenträchtigen Freisetzungen von CO₂ rechnet.

Dass Leckagen eine notwendige Voraussetzung des Betriebs der CO₂-Endlager sind, wird in der Studie „Geologische Risiken der CO₂-Verpressung in der Nordsee“ von Dr. habil. Ralf Krupp deutlich

<https://www.greenpeace.de/publikationen/20250502-greenpeace-studie-ccs-risiken-nordsee.pdf>

„CCS-Speicher müssen undicht sein: Bei der Einspeicherung größerer Mengen CO₂ in einen Aquifer findet zur Raumschaffung am Speicherort immer eine (mindestens) volumengleiche Verdrängung des ursprünglichen Porenfluids durch das CO₂-Fluid statt. Gäbe es keine Wege über welche das ursprüngliche Formationswasser, oder bei fortgesetzter Verpressung das CO₂-Fluid selbst entweichen könnten, würde sich wegen der nur geringen Kompressibilität des Formationswasser und des Porenspeichers in kurzer Zeit ein hoher Druck aufbauen, der letztendlich in einer hydraulischen Rissbildung enden würde. Daher muss die komplette Verdrängungskette von der Injektionsbohrung über die Strömungspfade bis zum Austritt am Meeresboden betrachtet werden.“ (S. 6)

CO₂-Speicher sind daher keine geschlossene Struktur, sondern offene Systeme mit permanentem Austritt von Schadstoffen in die Umwelt. Dies bedeutet, dass CCS auch dem Klimaschutz entgegensteht. So heißt es bei Dr. habil. Ralf Krupp weiter:

„CCS ist eine neue Gefahr für das Klima: Die Einspeicherung von CO₂ führt zur Verdrängung der ursprünglichen Porenfluide, die auch Methan, CO₂ und weitere Gase enthalten können und letztlich teilweise wieder im Meerwasserkörper und in der Atmosphäre auftauchen. So wird bei CCS verpresstes Kohlendioxid im Idealfall gespeichert, aber gleichzeitig wird zusammen mit dem

verdrängten Formationswasser das natürlich vorhandene Methan mit der 25-fachen (GWP100), bzw. 72-fachen (GWP20) Treibhauswirkung gegenüber CO₂ ebenfalls verdrängt. Ab einem Verhältnis von eingespeichertem CO₂ zu verdrängtem Methan von 1:25 (4 Prozent) bzw. 1:72 (1,4 Prozent) wird die Klimaschädlichkeit daher allein durch diesen Verdrängungseffekt zunehmen. Es gibt also zwei kooperierende Mechanismen (höheres Treibhaus-Potential, größeres Volumen), welche die Klimawirksamkeit von CCS vermindern, oder den Treibhaus-Effekt sogar verschlimmern können statt ihn zu reduzieren. Der größte anzunehmende Unfall in dieser Hinsicht wäre ein Blowout.“ (S. 7)

Damit besteht die Gefahr, dass CCS die Klimakatastrophe anheizt.

Bei einem Transport von CO₂ in Pipelines an Land kann es bei Lecks und Leitungsbrüchen zu Freisetzungen des erstickend wirkenden Gases kommen. Damit werden gerade in oder in der Nähe von Ballungsgebieten zahlreiche Menschen gefährdet. CO₂ wirkt ab 2 % leicht narkotisch, ab 5,5 % kommt es zu Atembeschwerden, Kopfschmerzen und beschleunigtem Herzpuls, ab 6,5 % erzeugt es Verwirrtheit. In Konzentrationen ab 8 % führt der fehlende Sauerstoff zu Todesfällen.

Eine besondere Gefährdung besteht darin, dass in das Pipelinenetz CO₂ aus vielen verschiedenen Industrien eingespeist wird. Dabei handelt es sich jeweils um Gasmischungen, deren Hauptkomponente zwar CO₂ ist, die aber auch zahlreichen Verunreinigungen enthalten. Werden diese aus den verschiedenen Industriebetrieben ins Pipelinenetz eingespeist, kommt es zu unerprobten Mischungen. Diese können dazu führen, die jeweilige Pipeline Risse bekommt und das CO₂ entweicht. Bereits geringe Mengen an Begleitstoffen i, CO₂-Strom können den Zustand verändern, so dass sich beispielsweise das Gas plötzlich ausdehnt und es zum Bersten der Pipeline kommt. Vorhaben bei denen CO₂-Ströme aus verschiedenen Industrien zusammengeführt wurden, sind bisher nicht erforscht und umgesetzt worden, so dass z.B. die Problematik der Korrosion ungelöst ist. Internationale Standards für diese Problematik liegen nicht vor. Damit wird der Transport von CO₂ in Pipelines zu einem unkalkulierbaren Risiko.

Hervorzuheben ist auch, dass der Staat seine Verantwortung beim industriellen Hochlauf der Hochrisikotechnologie nicht wahrnimmt. So wird beim Kohlendioxidleitungsnetz die Verantwortung völlig in die Hände und Interessen der Wirtschaft gegeben. Damit sind negative Effekte für Mensch und Umwelt vorprogrammiert.

Zudem verlängert CCS das fossile Zeitalter. Die Energiegewinnung aus Erdgas als fossiler Energiequelle bleibt damit weiter möglich. Angesichts der Undichtigkeit von CO₂-Speichern, z.B. in Form von ehemaligen Ölbohrlöchern (EOR) führt CCS nicht zu einem sicheren Einschluss von CO₂, sondern stellt lediglich eine zeitverzögerte CO₂-Freisetzung dar.

Verbunden mit der Änderung des Kohlendioxid-speicherungsgesetzes (KSpG) sind erhebliche Defizite bei den Partizipationsrechten der Öffentlichkeit, insbesondere durch den Abbau bestehender Partizipationsrechte. Hier wird der gleichberechtigte Diskurs auf Augenhöhe einer abstrakten Verfahrensbeschleunigung und vermeintlichen Effizienz geopfert.

Soweit sich das BMWF in der Gesetzesbegründung – wie vorher das BMWK - auf einen „ausführlichen Dialogprozess“ bezieht, den das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (zu dieser Zeit: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) begleitend zur Erarbeitung der Carbon Management Strategie durchgeführt hat, scheint dem eine eigenwillige Vorstellung von Dialog zugrunde zu liegen. So wurden einzelne Bürgerinitiativen nicht zu diesem Dialogprozess zugelassen. Zudem handelte es sich nicht um einen ergebnisoffenen Dialog. Das Ergebnis, **dass** CCS durchgeführt werden müsse, stand von Anfang an fest. Stattdessen ging es nur noch um die Frage, **wie** CCS umgesetzt werden soll. Insofern handelt es sich beim Ergebnis auch nicht um eine „Erkenntnis“, sondern um eine Vorgabe. Dies kann eine Änderung des KSpG nicht begründen.

Dem steht auch kein nachhaltiger Erfolg gegenüber. Die theoretischen Speicherkapazitäten in Deutschland werden auf 13 Jahre der CO₂-Emissionen in Deutschland geschätzt. Jedoch kann nur ein Teil der Speicherkapazität ökonomisch sinnvoll erschlossen werden. Damit ist von einer Speicherkapazität von weniger als der CO₂-Menge auszugehen, die in Deutschland innerhalb von 10 Jahren emittiert wird. Damit ergibt sich das folgende Bild: Die Etablierung von CCS wird 10 Jahre benötigen. In dieser Zeit wird sich die Wirtschaft auf die zukünftige Möglichkeit von CCS verlassen und CO₂ weiter emittieren. Danach werden die Speicher nicht einmal 10 Jahre lang gefüllt. Auch in dieser Zeit wird sich die Wirtschaft auf CCS verlassen und CO₂ weiter ausstoßen, auffangen und in Speichern lagern. Dabei kann es durch Undichtigkeiten wieder austreten. Danach sind die Speicher voll und 20 Jahren für die Transformation der Wirtschaft verloren. Das ist das genaue Gegenteil von nachhaltiger Politik.

3. Ungenügende Berücksichtigung von Aspekten der Anlagensicherheit

CCS besteht aus den Elementen Abscheidung, Transport und Speicherung. Der Schutz vor Unfällen mit CO₂ ist jedoch unzureichend.

Bereits bei der Abscheidung an industriellen Anlagen mangelt es an den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen. Dazu hätte CO₂ als gefährlicher Stoff in der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung mit niedrigen Mengenschwellen für Betriebsbereiche der oberen Klasse aufgeführt werden müssen. Dies hätte zur Folge, dass für derartige Anlagen ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, in dem u.a. umfangreiche Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und der Begrenzung ihrer Auswirkungen aufgeführt sein müssen. Dies steht der Seveso-III-Richtlinie der EU (Richtlinie 2012/18/EU), deren nationale Umsetzung die Störfall-Verordnung ist, nicht entgegen, da Anforderungen zum Schutz der Umwelt auch über die Anforderungen der Richtlinie hinaus festgelegt werden können. Die Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung ist daher entsprechend zu ergänzen.

Pipelines sind gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Uabs. 1 lit. d der Richtlinie 2012/18/EU keine Betriebsbereiche. Angesichts der Gefahren, die von CO₂-Pipelines ausgehen, wäre jedoch eine nationale Erweiterung des Anwendungsbereichs der Störfall-Verordnung auf CO₂-Pipelines geboten. Dies kann durch die Aufnahme von CO₂ in die Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung und eine explizite Aufführung von CO₂-Pipelines in die Begriffsbestimmung des Betriebsbereichs erfolgen.

CO₂-Speicher sollen insbesondere im Bereich des Festlandssockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone entstehen. Gemäß § 1 Abs. 3 der 12. BImSchV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Uabs. 1 lit. g der Richtlinie 2012/18/EU fällt die unterirdische Offshore-Speicherung von Gas sowohl in eigenen Lagerstätten als auch an Stätten, wo auch Mineralien, einschließlich Kohlenwasserstoffe, erkundet und gewonnen werden, nicht unter den Geltungsbereich der Seveso-III-Richtlinie und damit nicht unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung. Eine Erweiterung des Begriffs des Betriebsbereichs im BImSchG und der Störfall-Verordnung wäre jedoch aufgrund des Gefahrenpotentials von CO₂ und der erheblichen Mengen von verpresstem CO₂ in unterirdischen Speichern geboten. Dies kann durch die Aufnahme von CO₂ in die Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung und eine explizite Aufführung von CO₂-Speichern, auch Offshore, in die Begriffsbestimmung des Betriebsbereichs erfolgen.

Da gemäß § 2 Abs. 5 S. 1 KSpTG die Bundesländer für ihr jeweiliges Landesgebiet bestimmen können, dass eine dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid zulässig ist, wären rechtliche Regelungen zur Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung auch für CO₂-Deponien an Land erforderlich.

4. Keine Beschränkung auf schwer oder nicht vermeidbare Emissionen

Während in der öffentlichen Debatte zu CCS auf schwer oder nicht vermeidbare Emissionen abgestellt wurde, blendet der nun vorliegende Referentenentwurf diesen Gesichtspunkt vollständig aus. Weder wird im Gesetz der Begriff der „schwer oder nicht vermeidbare Emissionen“ legaldefiniert noch erfolgt ein Verbot des Transports und der Speicherung von CO₂, welches mit geringem oder mittlerem Aufwand vermeidbar wäre. Damit dient das KSpG dem problemlosen Transport und der Speicherung von CO₂, aus allen Quellen, unabhängig von der Vermeidbarkeit des Entstehens. Hiervon gibt es lediglich im Bereich von CO₂ aus Kohle nur eine Ausnahme. Damit kann die Nutzung fossiler Energieträger problemlos weiter erfolgen.

5. Zweck des Gesetzes und Anwendungsbereich

Während § 1 KSpG in der jetzigen Fassung die „Erforschung, Erprobung und Demonstration von Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten zum Inhalt hat, soll dies nun durch die „dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten“ ersetzt werden. Entsprechendes gilt für § 2 Abs. 1 KSpG.

In Deutschland hat es bisher nur ein Forschungsvorhaben zu CCS gegeben. Dieses Vorhaben in Ketzin wurde in nur so geringem Umfang durchgeführt, dass hieraus keine seriösen positiven Schlussfolgerungen für CCS im großen Maßstab gezogen werden können. Eine Injektion von 67.271 t CO₂ stellt keine Erprobung eines Kohlendioxidspeichers dar. Damit ist nicht im Ansatz belegt, dass die Technologie sicher ist.

Trotz dieser fehlenden Datengrundlage und fehlender Erprobungsprojekte soll jetzt ohne Erforschung sofort das Hochlaufen von CCS in großem Maßstab erfolgen. Damit erfolgt ein unkalkulierbares Experiment mit der Umwelt und betroffenen Menschen. Dies steht diametral dem Ansatz gegenüber, dass Technologien vor dem Einsatz ihre Ungefährlichkeit bewiesen haben müssen. Da dies nicht erfolgt ist, sind diese Änderungen abzulehnen.

Soweit in der Begründung des Gesetzentwurfes auf Rechtsunsicherheiten bzgl. der Bestimmung der technischen Sicherheit von Kohlendioxidleitungen aufgrund unterschiedlicher Verweise von UVPG und EnWG verwiesen wird, um das Verfahren zur Zulassung von Leitungen einheitlich im KSpG zu regeln, vermag dies nicht zu überzeugen. Soweit eine Entscheidung darüber zu treffen ist, ob die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 49 Abs. 2 EnWG unter Bezugnahme auf den DVGW oder der Stand der Technik gemäß § 3 Abs. 2 RohrFLtgV maßgeblich ist, kann dies sachgemäß durch eine Festlegung in der Rohrfernleitungsverordnung erfolgen. Konsequenterweise müsste dann der weitergehende Stand der Technik und nicht die weniger anspruchsvollen anerkannten Regeln der Technik verbindlich vorgeschrieben werden. Ansonsten bekäme die Bevölkerung einen Schutzstandard zweiter Klasse.

6. Fehlende Opt-out-Regelung

Gemäß § 2 Abs. 3 KSpTG können Kohlendioxidspeicher im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels zugelassen werden. Dabei entscheiden die Landesbehörden über die Zulassungsanträge in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der jeweils zuständigen Landesbehörde. Während im KSpG, welches sich nur auf Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung bezog, noch eine Bestimmung existierte, gemäß der die Bundesländer bestimmen konnten, dass dies in bestimmten Gebieten unzulässig ist, existiert keine derartige opt-out-Regelung für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels im KSpTG. Gerade die betroffenen Bundesländer müssen zum Schutz der Umwelt und der Bevölkerung die Möglichkeit haben, Gebiete für Kohlendioxidspeicher – sei es zur Erprobung oder im industriellen Maßstab – für unzulässig zu erklären. Es ist nicht akzeptabel, dass die Interessen der Menschen vor Ort durch eine derartige Gesetzesänderung ausgehebelt werden und sich der Bund an die Stelle der betroffenen Bundesländer setzt.

§ 2 Abs. 4 KSpTG erlaubt nun die Speicherung von Kohlendioxid an Land zu Forschungszwecken in ganz Deutschland. Damit ist die ursprüngliche Einschränkung, CCS an Land durch ein Bundesgesetz nicht zuzulassen, gegenstandslos geworden. Allerdings wird mit dieser Bestimmung eingestanden, dass es einen Forschungsbedarf für CCS gibt und CCS damit nicht als sicher betrachtet werden kann. § 2 Abs. 4 KSpTG ist aufgrund der Gefahren von CCS zu streichen.

§ 2 Abs. 5 KSpTG sieht eine Länderklausel vor, mit der CCS im großen Maßstab in den Bundesländern ermöglicht wird. Damit ist der Weg für CCS in ganz Deutschland – auf See und Land – geebnet. Die Möglichkeit, ein Opt-in einzelner Bundesländer zur Onshore-Speicherung durch diese Gesetzespassage zu ermöglichen, wird seitens des BBU abgelehnt.

7. Begriffsbestimmungen

Der bisherige Begriff der Langzeitsicherheit in § 3 Nr. 9 KSpG wird in § 3 Nr. 9 KSpTG zu Lasten der Sicherheit und Umwelt umdefiniert. Mit dem Ersatz von „auf unbegrenzte Zeit“ durch „dauerhaft“ wird gemäß der Gesetzesbegründung auf die Definition des IPCC von dauerhaft abgestellt. Danach muss CO₂ nur noch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit und auch nicht vollständig über einen Zeitraum von mehr als 1.000 Jahren zurückgehalten werden. Das bedeutet, dass nach 1.000 Jahren das klimaschädliche CO₂ entweichen kann. Dies entspricht nicht einem nachhaltigen Klimaschutz.

Gemäß § 3 Nr. 17 KSpG besaß der Begriff der wesentlichen Änderung folgende Legaldefinition: „Veränderung von Kohlendioxidspeichern oder Kohlendioxidleitungen oder Veränderung ihres Betriebs, die sich auf Mensch oder Umwelt auswirken kann.“ In der nun vorgesehenen Fassung liegt nur dann eine wesentliche Änderung vor, wenn die Änderung **„zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen“** auf Menschen oder Umwelt haben kann.“ Damit wird die Schwelle für das Vorliegen einer wesentlichen Änderung und die Erforderlichkeit eines neuen Planfeststellungsverfahrens erheblich angehoben. In der Folge ergeben sich ein geringeres Schutzniveau und eine geringere Partizipation der Bevölkerung. Die Änderung ist daher abzulehnen.

8. Überragendes öffentliches Interesse

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 3, 4 KSpTG liegen die Errichtung, der Betrieb sowie wesentliche Änderungen von Kohlendioxidleitungen im überragenden öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren ist besonders zu berücksichtigen, dass Kohlendioxidleitungen dem Klimaschutz dienen und dazu beitragen, die Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft zu vermindern.

Damit wird nicht nur festgelegt, dass bei der Abwägung im Rahmen der Planfeststellung zur Errichtung, des Betriebs und wesentlichen Änderungen von Kohlendioxidleitungen praktisch alle anderen Belange verdrängt werden. Es hat auch zur Folge dass fehlerhafte Aussagen in die Abwägung einfließen. Denn der Betrieb der Kohlendioxidleitungen dient dem Transport zu Kohlendioxidspeichern. Diese sind jedoch zwangsläufig undicht und können z. B. durch die Freisetzung von Methan zu erheblichen negativen Klimaeffekten führen. Damit dienen sie gerade nicht dem Klimaschutz und tragen nicht zur dauerhaften Verminderung von Kohlendioxidemissionen bei.

§ 4 Abs. 1 S. 3, 4 KSpTG sind daher zu streichen

Gemäß § 11 Abs. 1 KSpTG gilt im Rahmen der Planfeststellung für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung eines Kohlendioxidspeichers, dass die Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Zudem ist bei der Abwägung im Rahmen dieser Planfeststellungsverfahren besonders zu berücksichtigen, dass Kohlendioxidleitungen dem

Klimaschutz dienen und dazu beitragen, die Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft zu vermindern.

Aus den vorstehend genannten Gründen sind auch § 11 Abs. 1 S. 2, 3 KSpTG zu streichen.

9. CO₂-Leitungen im räumlichen Zusammenhang mit Wasserstoffleitungstrassen

Weitgehend ausgehebelt werden in § 4 Abs. 1 KSpTG andere Belange, wenn der Betrieb, die Errichtung oder wesentliche Änderung von CO₂-Leitungen im räumlichen Zusammenhang mit Wasserstoffleitungstrassen (bestehend oder geplant) stehen sollen. Dann wird von keiner zusätzlichen Beeinträchtigung anderer Belange ausgegangen, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen. Diese Regelung ist im Interesse einer gründlichen Prüfung abzulehnen.

10. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 KSpTG ist nicht für den Antragsteller verpflichtend. Vielmehr muss die zuständige Behörde nur auf deren Durchführung „hinwirken“. Die Regelungen über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bleiben unklar, da sie die Länder im Wesentlichen selbst ausgestalten können. Damit sind keine hohen Standards gesichert.

Entsprechendes gilt für Kohlendioxidsspeicher (§ 11 Abs. 1a KSpTG).

11. CO₂-Leitungen auf Werksgeländen

§ 4 Abs. 3 S. 1 KSpTG privilegiert CO₂-Leitungen auf Werksgeländen, die das Werksgelände nicht überschreiten und nach anderen Vorschriften als § 4 Abs. 1 S. 1 KSpTG genehmigt werden müssen. Diese benötigen keine Planfeststellung. Damit sind geringere Standards für den Umweltschutz und die demokratische Mitwirkung möglich. Zudem gibt es keine Legaldefinition des Begriffs „Werksgeländes“, was zu Umgehungstatbeständen führen kann. § 4 Abs. 3 KSpTG ist aufgrund der Gefahren durch bei Leckagen an CO₂-Leitungen freigesetztes Kohlendioxid zu streichen.

12. Das Anhörungsverfahren gemäß § 43a EnWG

§ 4a KSpTG enthält die Bestimmungen für Planfeststellungsverfahren bei Kohlendioxidleitungen.

§ 4a Abs. 1 Nr. 1 KSpTG i.V.m. § 43a EnWG modifiziert § 73 VwVfG. Dies entspricht allerdings nicht mehr dem ursprünglichen Wortlaut von § 43a EnWG bei Inkrafttreten des KSpG, auf die § 4 Abs. 2 KSpG Bezug genommen hatte und beschneidet die Rechte der Öffentlichkeit.

So bestimmt § 43a S. 1 Nr. 3 S. 1 EnWG, dass die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG verzichten kann. Ein derartiger Wegfall des Erörterungstermins steht einem gleichberechtigten Diskurs mit der Öffentlichkeit entgegen. Die Bezugnahme von § 4a Abs. 1 Nr. 1 KSpTG auf § 43a S. 1 Nr. 3 S. 1 EnWG ist daher zu streichen. Die Durchführung des Erörterungstermins darf nicht nur fakultativ, sondern muss obligatorisch sein.

Entsprechendes gilt für die Bezugnahme von § 4a Abs. 1 Nr. 1 KSpTG auf § 43a S. 1 Nr. 4 EnWG. § 43a S. 1 Nr. 4 EnWG bestimmt für den Fall, dass ein ausgelegter Plan geändert werden soll, dass im Regelfall von der Erörterung i.S.v. § 73 Abs. 6 VwVfG und § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG abgesehen werden kann. Damit wird unabhängig von der Relevanz einer Änderung für die menschliche Gesundheit, die Umwelt und die Anlagensicherheit der Bevölkerung die Möglichkeit genommen, einen sachkompetenten Diskurs über diese Aspekte auf einem Erörterungstermin zu führen. Das ist gerade bei einer Hochrisikotechnologie wie CCS unverantwortlich.

13. Das Anhörungsverfahren gemäß § 43d EnWG

§ 4a Abs. 1 Nr. 4 KSpTG regelt durch die Bezugnahme auf § 43d EnWG das Verfahren bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens neu.

Dadurch soll für bedeutsame Fälle eine Erörterung eingereichter Einwendungen ausgeschlossen werden. Dabei bedeutet, „soll“, „muss“, es sei denn es liegt ein atypischer Sachverhalt vor.

Die Fälle in denen, die Erörterung ausgeschlossen werden soll, sind erstens die Planergänzung und das ergänzende Verfahren gemäß § 75 Abs. 1a S. 2 VwVfG. Dies ist bei Mängeln bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange der Fall, die offensichtlich sind und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Hinzu kommen Verletzungen von Verfahrensvorschriften. Dies bedeutet, dass Fehler oder Rechtsbrüche der zuständigen Behörde zu Lasten der betroffenen Bevölkerung gehen, denen die Möglichkeit zur Erörterung geänderter Pläne genommen wird. Dies fällt deutlich hinter die Regelungen von § 73 Abs. 6 VwVfG und § 18 Abs. 1 S.4 UVPG zurück. Auch dies ist bei einer Hochrisikotechnologie wie CCS unverantwortlich.

Zweitens soll eine Erörterung bei einer Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG entfallen. Dies gilt unabhängig von der Schwere und Relevanz, d.h. auch bei wesentlichen Änderungen und erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt. Damit haben Antragsteller und Behörden die Möglichkeit, problematische Aspekte eines Vorhabens in eine Planänderung zu verschieben, bei der sie sich aber nicht mehr der Diskussion mit der Öffentlichkeit auf einem Erörterungstermin stellen müssen. Dies stellt keine gleichberechtigte Partizipation und Kommunikation mit der Öffentlichkeit dar und ist bei einer Hochrisikotechnologie wie CCS inakzeptabel.

Die neu aufgenommene Bezugnahme von § 4a Abs. 1 Nr. 1 KSpTG auf § 43d EnWG ist daher zu streichen.

14. Änderungen im Anzeigeverfahren

Neu im Vergleich mit dem KSpG ist die Bezugnahme in § 4a Abs. 1 Nr. 5 KSpTG auf § 43f Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 2, 3, 4, Abs. 4 EnWG für Änderungen im Anzeigeverfahren.

Danach können unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Zentrales Kriterium der Unwesentlichkeit ist dabei die Anforderung, dass nach dem UVPG für die Änderungen oder Erweiterungen keine UVP durchzuführen ist. Dies blendet eine Vielzahl von Fällen aus und beraubt die Öffentlichkeit einer Partizipation im Planfeststellungsverfahren.

§ 4a Abs. 1 Nr. 5 KSpTG ist daher zu streichen.

15. Der Projektmanager

Neu eingefügt worden im Vergleich mit dem Bisherigen KSpG ist die Bezugnahme von § 4a Abs. 1 Nr. 6 KSpTG auf § 43g EnWG.

Die geplante Bestimmung zum „Projektmanager“ hat schwerwiegende negative Folgen für das Planfeststellungsverfahren sowie für die Einwendenden und die Behörde.

So kann die Planfeststellungsbehörde in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten als Projektmanager beauftragen. Voraussetzung ist lediglich ein Antrag des oder die Zustimmung des Vorhabenträgers. Die Kosten trägt der Vorhabenträger, ggf. erstattet er diese dem Dritten direkt.

Damit gibt die Planfeststellungsbehörde das Verfahren praktisch vollständig aus der Hand. Von der Zustimmung des Vorhabenträgers zum Projektmanager ist auszugehen.

Damit wird der private Projektmanager zur bestimmenden Figur im Planfeststellungsverfahren, da er in jeder Stufe des Genehmigungsverfahrens beauftragt werden kann. Seine Aufgaben umfassen dabei gemäß § 43g Abs.1 EnWG alle zentralen Aspekte wie Qualitätskontrolle der Anträge, Vorbereitung und Leitung des Erörterungstermins sowie die Entwürfe von Entscheidungen wie des Planfeststellungsbeschlusses. Dem Verantwortlichen in der Planfeststellungsbehörde kommt damit nur noch die formale Pflicht zu, den Planfeststellungsbeschluss zu unterzeichnen. Damit wird ein Kernbereich des Staates, das Planfeststellungsverfahren für die Hochrisikotechnologie CCS, privatisiert.

Statt Personal auszubauen und Kompetenzen in der Verwaltung zu stärken, wird diese nun ermutigt, Dritte einzuschalten. Dies führt nicht nur dazu, dass die Planfeststellungsbehörde kontinuierlich Kompetenz verliert und auch den Überblick über das CCS-bezogene Recht und dessen Anwendung verliert. Hoheitliche Aufgaben werden ausgehöhlt und privatisiert.

Dies hat auch praktische Konsequenzen. Wird ein Projektmanager im Laufe eines Genehmigungsverfahrens insolvent, liegt das Know-how bei ihm und ist nicht mehr greifbar. Die Behörde dürfte in einem solchen Fall von Vorne anfangen müssen.

Dies alles hat nicht nur schwerwiegende Auswirkungen auf den Staat, sondern auch auf die Öffentlichkeit. Das Kommunikationsdreieck Betreiber-Staat-Öffentlichkeit verändert sich nun zum Dreieck Betreiber-privater Auftragnehmer-Öffentlichkeit. Damit ist nicht mehr von einer gleichberechtigten Kräfteverteilung in Planfeststellungsverfahren auszugehen. Vielmehr werden Projektmanager auch von ihren privaten Auftraggebern abhängig sein und faktisch nicht mehr unvoreingenommen tätig sein können. Das Vorliegen einer 2:1-Konstellation zum Nachteil der Öffentlichkeit drängt sich auf. Der böse Schein der Befangenheit des Projektmanagers wird jedes Planfeststellungsverfahren begleiten. Das Problem der Befangenheit steht somit ständig im Raum. Wenn ein Projektmanager in einem Monat für einen Industriekonzern arbeitet und im nächsten Monat - oder sogar parallel – ein Verfahren aus der gleichen Branche (hier CCS) für die Behörde bearbeitet, wird kaum noch von einer unvoreingenommenen Aufgabenerfüllung auszugehen sein. Das Vertrauen in staatliches Handeln wird so erschüttert. Dies gilt umso mehr, da der Projektmanager direkt vom Vorhabenträger bezahlt werden kann, was Abhängigkeiten fördert. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass unklar ist, wer den Projektmanager aussucht.

Daher ist bei einer Beibehaltung von § 4a Abs. 1 Nr. 6 KSpTG in einer verabschiedeten Fassung des KSpTG nicht mehr von fairen Planfeststellungsverfahren in Bezug auf CCS auszugehen. Die Ebene der gleichberechtigten Kommunikation wird durch diese Bestimmung aufgegeben. Diese Bestimmung ist daher zu streichen.

16. Umstellung von Leitungen auf Kohlendioxidtransport

Gemäß § 4a Abs. 2 des Referentenentwurfs gelten behördliche Zulassungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung für Erdgas einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, soweit sie in ein Planfeststellungsverfahren integriert wurden und keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen sind, auch als Zulassung für den Transport von Kohlendioxid. Das Gleiche ist für Gasversorgungsleitungen für Erdgas anzuwenden, für die zum Zeitpunkt der Errichtung ein Anzeigenvorbehalt bestand. Desweiteren soll bestimmt werden, dass § 113c Abs. 3 EnWG entsprechend Anwendung finden soll. Damit wäre für die Umstellung einer Leitung für den Transport von Erdgas auf den Transport von Kohlendioxid lediglich eine Anzeige erforderlich. Damit wäre die Öffentlichkeit von einem derartigen Verfahren ausgeschlossen. Dies ist insbesondere deshalb nicht sachgerecht, da der leitungsgebundene Transport von CO₂ aus Abscheideprozessen sich von dem anderer Medien unterscheidet. Erstens kann CO₂ im gasförmigen, flüssigen oder überkritischen Zustand vorliegen. Zweitens kann es z.B. durch Stoffe verunreinigt sein, die korrosiv wirken. Daher ist es bereits zweifelhaft, ob eine Umstellung von Gasleitungen auf einen Kohlendioxidtransport möglich ist. Erst recht ist angesichts der damit verbundenen Gefahren der Umstellung ein Ausschluss der Öffentlichkeit vom Verfahren abzulehnen. Abgesehen von der anzuzweifelnden technischen Realisierbarkeit hat die Umstellung nicht im Rahmen eines Anzeigeverfahrens sondern im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu erfolgen.

Zudem ist festzustellen, dass zwar gemäß § 113c Abs. 2 EnWG Technische Regeln des DVWG für Wasserstoffanlagen existieren. Als Technische Regel für Kohlendioxidanlagen kommen lediglich das Arbeitsblatt C 260 und das Arbeitsblatt C 463 des DVGW in Betracht. Es ist aber nicht ersichtlich, dass diese hinreichend die oben beschriebene Problematik der unterschiedlichen CO₂-Ströme, die aus verschiedenen Industrieanlagen stammen und im Pipelinenetz zusammengeführt werden, lösen.

17. Veränderter Bearbeitungsablauf der Behörden

Durch die weitere Ergänzung von § 4a Abs. 5 KSpTG nimmt das Beschleunigungsinteresse massiv Einfluss auf einen geordneten Bearbeitungsablauf in der zuständigen Behörde. So sollen die zuständigen Behörden Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren zur Errichtung, zum Betrieb und der wesentlichen Änderung von CO₂-Leitungen grundsätzlich Vorrang einräumen. Die übliche Bearbeitung nach Eingang und Komplexität findet keine Berücksichtigung. Dies ist abzulehnen.

18. Der vorzeitige Baubeginn

§ 4a Abs. 3 S. 1 KSpTG verweist insbesondere auf § 44c EnWG. Dies führt zur Einführung des vorzeitigen Baubeginns im KSpTG im Vergleich mit dem KSpG. Erfahrungsgemäß führen Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns zu vollendeten Tatsachen. Trotz der theoretischen Möglichkeit des Schadensersatzes und der Wiederherstellung des vorherigen Zustands zeigt die Erfahrung, dass durch einen vorzeitigen Baubeginn in der Regel vollendete Tatsachen geschaffen werden, die angesichts hoher Investitionssummen nicht mehr rückgängig gemacht werden. Angesichts der hohen Risiken von CCS für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist daher die Bezugnahme auf § 44 c EnWG KSpG zu streichen.

19. Technischer Standard für Kohlendioxidleitungen

§ 4a Abs. 3 S. 2 KSpG verweist auf § 49 Abs. 1, 2 S. 1 Nr. 2 EnWG. Dies bedeutet, dass Kohlendioxidleitungen lediglich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Dies ist weniger anspruchsvoll als der Stand der Technik. Noch anspruchsvoller ist der Stand von Wissenschaft und Technik. Dieser ist für Hochrisikotechnologien wie eine CCS-Infrastruktur heranzuziehen. Daher ist § 4 Abs. 3 S. 2 KSpG in der vorgesehenen Form abzulehnen.

20. Die Enteignung

Eine Enteignung für ein Vorhaben setzt gemäß § 4 Abs. 5 KSpG in der derzeitigen Fassung voraus, dass es „zum Zwecke des Klimaschutzes die Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft vermindert“. Damit muss ein Erfolg sicher sein.

Nun wird diese Anforderung geändert. Es reicht gemäß § 4b S. 2 KSpTG aus, wenn das Vorhaben dazu dient „Kohlendioxid zu einem Kohlendioxidspeicher zu transportieren, um so zum Zwecke des Klimaschutzes die Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft zu vermindern“. Dies formuliert eine Absicht bzw. eine Zielsetzung, jedoch keinen Erfolg.

Dies bedeutet erstens, dass sich die Verfasser des Änderungsgesetzes anscheinend nicht mehr sicher sind, ob ein Erfolg eintritt und damit die Sinnhaftigkeit der CCS-Infrastruktur in Frage stellen. Zweitens werden so die Anforderungen an eine Enteignung reduziert.

Gleiches gilt für § 4b S. 2 KSpTG. Danach wäre die Enteignung zulässig, wenn t, wenn das Vorhaben dazu dient, Kohlendioxid zu einem Kohlendioxidspeicher zu transportieren, Damit werden unabhängig von den konkreten Auswirkungen des Vorhabens Enteignungen möglich.

Unabhängig davon, dass Enteignungen für eine CCS-Infrastruktur abgelehnt werden, sind dies auch Gründe, die beabsichtigte Änderung abzulehnen.

Durch den Verweis auf § 45b EnWG in § 4a Abs. 1 Nr. 10 KSpTG werden die Rechte von Eigentümern weiter geschwächt. Denn danach gilt: „Der Träger des Vorhabens kann verlangen, dass nach Abschluss der Anhörung ein vorzeitiges Enteignungsverfahren durchgeführt wird. Dabei ist der nach dem Verfahrensstand zu erwartende Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen. Der Enteignungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu erlassen, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss bestätigt wird. Anderenfalls ist das Enteignungsverfahren auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses zu ergänzen.“ Diese Schwächung der Rechte von Eigentümern ist abzulehnen.

§ 4b KSpTG weitet die Enteignungsregelung für die Errichtung und den Betrieb einer CO₂-Leitung sogar noch weiter aus. Über den Begriff „Wohl der Allgemeinheit“ sollen nun auch Leitungen darunter fallen, wenn sie dazu dienen, aus der Atmosphäre entnommenes Kohlendioxid zu einem Kohlendioxidspeicher zu transportieren, um es dort dauerhaft zu speichern. Hiermit soll eine Technik gefördert werden, deren mengenmäßige Relevanz in keiner Weise nachgewiesen ist. Dies ist abzulehnen

21. Verordnungsermächtigung

§ 4c KSpTG weist dem BMWE im Einvernehmen mit dem BMUKN zahlreiche Verordnungsermächtigungen bei Zustimmung des Bundesrates zu. Sowohl die in den Verordnungen festzulegenden prozeduralen Bestimmungen als auch Planungsanforderungen,

technischen Anforderungen, organisatorischen Bestimmungen, Bestimmungen über Sachverständige etc. hätten bereits bei der Vorlage des Gesetzentwurf aufgrund der immensen Gefahren von CCS vorgelegt werden müssen. Hier zeigt sich, jedoch, dass insbesondere praktisch keine relevanten Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit von CO₂-Leitungen vorliegen. Zudem ist unklar, ob und ggf. wann diese Verordnungen erlassen werden. Dies ist abzulehnen

22. Widerspruch und Anfechtungsklage

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen entfallen. Durch § 4 Abs. 5 KSpTG wird für Planfeststellungen nach § 4 Abs. 1 S. 1 KSpTG und Plangenehmigungen nach § 4 Abs. 4 KSpTG auf § 43e Abs. 1, 2 EnWG verwiesen. Gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung. Ein Entfallen der aufschiebenden Wirkung ist angesichts des hohen Gefahrenpotentials der CCS-Infrastruktur nicht sachgerecht. § 4 Abs. 5 KSpTG ist daher ersatzlos zu streichen.

23. Geschützte Meeresgebiete gemäß § 57 Abs. 2 BNatSchG

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 lit. a KSpG darf eine Planfeststellung oder Plangenehmigung eines Kohlendioxidspeichers nur dann erfolgen, wenn im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die der Injektion des CO₂ dienen, über oder auf der Wasseroberfläche sowie im Bereich der Wassersäule nicht in einem zum 31.12. 2023 nach § 57 Abs. 2 BNatSchG geschützten Meeresgebiet vorgesehen ist. Weiterhin muss ein Abstand von mindestens acht Kilometern zum Schutzgebiet vorliegen.

Weiterhin darf gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 lit. b KSpG eine Planfeststellung oder Plangenehmigung eines Kohlendioxidspeichers nur dann erfolgen, wenn die Stelle am Meeresboden, an der das CO₂ in den tieferen geologischen Untergrund injiziert werden soll, sich nicht in einem zum 31.12.2023 nach § 57 Abs. 2 BNatSchG geschützten Meeresgebiet befindet bzw. der Acht-Kilometer Abstand eingehalten wird.

Diese Bestimmungen sind bereits hinsichtlich der zeitlichen Beschränkung, dass die nach § 57 Abs. 2 BNatSchG geschützten Meeresgebiete zum 31.12.2023 bereits ihren Schutzstatus hatten, unzureichend. Angesichts des Klimawandels und des Artensterbens ist absehbar, dass es in Zukunft Vergrößerungen derartiger Schutzgebiete bzw. neue Schutzgebiete geben muss. Diese nicht vor den Gefahren von CCS zu schützen, ist nicht akzeptabel. Die zeitliche Beschränkung ist daher zu streichen.

Gemäß der Gesetzesbegründung resultiert der Abstand von acht Kilometern aus dem Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Off-Shore-Windparks. Damit ist klargestellt, dass dieser Abstand sich nicht aus geologischen und chemischen Aspekten ergibt, sondern ein sachfremder Abstand herangezogen wurde. Damit ist insbesondere nicht

gewährleistet, dass Kohlendioxid, welches bei der Injektion ungeplant freigesetzt wird, nicht in das Schutzgebiet eindringt.

Zudem kann selbst dieser Mindestabstand (§ 13 Abs.1 S. 1 Nr. 9 lit. a und lit. b KSpTG) gemäß § 13 Abs.1 S. 3 KSpTG entfallen, wenn die Speicherkapazitäten nicht ausreichend sind. Dazu ist lediglich eine Rechtsverordnung erforderlich.

Das injizierte CO₂ kann sich ungehindert in das Meeresschutzgebiet ausbreiten und schweren Schaden im maritimen Ökosystem anrichten. Für Schutzabstände der Injektionsstelle zum Meeresschutzgebiet liegt aber kein Konzept vor. Daher sind die Errichtung und der Betrieb von Kohlendioxidspeichern im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels durch eine entsprechende Passage im KSpTG zu untersagen

Gemäß § 13 Abs.1 S. 1 Nr. 9 lit. c KSpTG dürfen sich die für die Speicherung vorgesehenen Gesteinsschichten nicht unterhalb eines geschützten Meeresschutzgebietes befinden. Damit dürfen sie sich in unmittelbarer Nachbarschaft befinden oder sogar direkt angrenzen. CO₂ kann damit über Klüfte und Undichtigkeiten direkt in das Meeresschutzgebiet eindringen.

Auch die Anforderung von § 13 Abs.1 S. 1 Nr. 9 lit. c KSpTG kann gemäß § 13 Abs.1 S. 3 KSpTG entfallen, wenn die Speicherkapazitäten nicht ausreichend sind. Auch hier genügt eine Rechtsverordnung. Damit erhöht sich die Gefährdung der Meeresschutzgebiete.

24. Sicherheitsnachweis

§ 19 KSpTG regelt den Sicherheitsnachweis für CO₂-Speicher. Dazu holt die zuständige Behörde Stellungnahmen der BGR, des UBA und des Bundesamtes für Schifffahrt und Hydrographie ein. Alle drei Ämter müssen ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgeben. Eine Fristverlängerung von einem Monat ist möglich. Danach werden eingehende Grundlagen grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt. Angesichts der Komplexität und Relevanz der Problematik „geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Leckagen und erheblichen Unregelmäßigkeiten“ geht diese zeitliche Begrenzung auf Kosten der Sicherheit und der Umwelt.

25. Speicherflächenausweitung

Gemäß § 25 Abs. 3 KSpTG wird die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt zu bestimmen, dass die Flächen zur dauerhaften Speicherung des CO₂ im Bereich der ausschließliche Wirtschaftszone und des Festlandssockels ausgeweitet werden. Dies ist abzulehnen, da hierdurch faktisch beliebig große und beliebig viele CO₂-Speichergebiete geschaffen werden können.

26. Anschluss an das Kohlendioxidleitungsnetz

Gemäß dem neu eingefügten § 33 Abs. 5 KSpG sind Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen verpflichtet, Unternehmen den Anschluss an ihr Kohlendioxidleitungsnetz zu verweigern, sofern das aufzunehmende Kohlendioxid durch die Verbrennung von Kohle in einer Anlage und Verbrennungseinheit zur Energieerzeugung nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und im räumlichen Geltungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes entstanden ist“.

Hier ist festzuhalten, dass der räumliche Geltungsbereich des TEHG lediglich Deutschland umfasst. Damit die Benutzung von CO₂-Pipelines und Einspeisung in CO₂-Speicher mit durch CO₂, welches durch die Verbrennung von Kohle im Ausland entstanden ist, problemlos möglich ist. Damit entsteht eine Sogwirkung bzgl. anderer Staaten, ihr durch Kohleverbrennung erzeugtes CO₂ in bundesrepublikanische CO₂-Leitungen einzuspeisen und in CO₂-Speichern in Deutschland endzulagern.

Durch die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung von Anlagen nach § 33 Abs. 5. S. 1 KSpTG bleibt zudem völlig unklar, welche Anlagen zur Verbrennung von Kohle privilegiert sind. Hier hatte es bereits der Vorlage des Verordnungsentwurfs bedurft. Es sind aber noch nicht einmal Eckpunkte dieser Rechtsverordnung erkennbar. Damit gibt es auch aus diesem Grund keine erkennbare relevante Einschränkung für die Kohleverstromung.

§ 33 Abs. 5 KSpTG widerspricht zudem der Aussage in der Öffentlichkeit, CCS würde nur für „schwer oder nicht vermeidbare Emissionen“ benötigt. Vielmehr können auch CO₂-Emissionen, die vermeidbar sind in das Kohlendioxidleitungsnetz eingespeist werden. CCS ist damit für fast alle CO₂-Emissionen aus Anlagen offen. Dies widerspricht der Politik einer weitgehenden Vermeidung von CO₂-Emissionen und ist klimapolitisch kontraproduktiv.

Das Leitungsnetz und damit CCS ist auch nicht für CO₂-Emissionen, die aus der Stromerzeugung von Kraftwerken stammen, die mit Erdgas betrieben werden, ausgeschlossen. Damit wird das fossile Zeitalter verlängert. Dies ist klimapolitisch nicht verantwortbar.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass Gaskraftwerke später nicht mit Erdgas, sondern mit Wasserstoff betrieben werden sollen. Denn es ist in keiner Weise sichergestellt, dass sich um grünen Wasserstoff handelt. Vielmehr ist auch der Einsatz von blauem Wasserstoff möglich. Da dieser aus Erdgas gewonnen wird, wird auch so das fossile Zeitalter verlängert. Zudem kann auch LNG für die Erzeugung von blauem Wasserstoff verwendet werden. Angesichts der gigantischen Überkapazitäten, die durch LNG-Terminals entstehen sollen, ist dies mehr als wahrscheinlich. Handelt es sich um LNG aus den USA, welches mit der Fracking-Methode gewonnen wird, ist die CO₂-Bilanz sogar schlechter als bei der Verbrennung von Kohle, Es handelt sich damit um einen klimapolitischen Rückschritt.

Und auch diese partielle Ausschlussregelung geht ins Leere. Zwar hat der Anlagenbetreiber, der den Anschluss an das Kohlendioxidleitungsnetz begehrt, den Nachweis über die Zulässigkeit der Einspeisung zu erbringen. Das Verfahren der Nachweiserbringung und einer behördlichen

Kontrolle ist jedoch völlig ungeklärt. Eine Verordnungsermächtigung ist zwar vorgesehen, eine Verordnung hierzu ist jedoch nicht ersichtlich. Damit ist die Zulässigkeit der Einspeisung vollständig in die Verfügungsgewalt des Anlagenbetreibers und des Betreibers des Kohlendioxidleitungsnetzes gestellt. Damit kann die Kohleverstromung weitgehend ungebremst fortgesetzt werden. Dies ist klimapolitisch nicht zu verantworten.

27. Speicherpotentialbewertung und Grundlagen

Durch § 5 Abs. 1 KSpTG wird über den Geltungsbereich des Gesetzes eine Speicherpotentialbewertung durch das BMWK im Einvernehmen mit dem BMUKN auf das ganze Gebiet Deutschlands festgelegt. Zudem ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Potentialermittlung ist nicht vorgesehen. Dies ist ein Schritt, um CCS in ganz Deutschland zu etablieren. § 5 Abs. 1 KSpTG ist daher zu streichen.

Gemäß § 5 Abs. 2 KSpTG erarbeitet die BGR (wie bisher) Grundlagen für die Speicherpotentialbewertung. Gemäß § 5 Abs. 3 KSpTG werden weitere Grundlagen vom BfN und vom UBA erarbeitet. Für die Vorlage der Grundlagen setzt das BMWK gemäß § 5 Abs. 5 KSpTG eine Frist von maximal sechs Monaten. Danach werden eingehende Grundlagen grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt. Angesichts der Komplexität der Problematik sind durch diese Fristsetzung Fehleinschätzungen und Erkenntnisdefizite zu Lasten der Umwelt vorprogrammiert. Zwar wird die Potentialanalyse veröffentlicht und werden die Bundesländer angehört, die Öffentlichkeit ist jedoch nicht beteiligt. Dies stellt ein Demokratiedefizit dar. Diese Rahmenbedingungen sind daher abzulehnen.

28. Untersuchungen des Untergrundes

Mit den Untersuchungen des Untergrundes gemäß § 7 Abs. 2 KSpTG werden nun explizit Bohrungen und Injektionstests zugelassen. Damit wird nicht nur der Untergrund verändert. Durch Injektionstext kann sogar bereits CO₂ eingepresst werden. Dies ist angesichts der Gefährdungen abzulehnen.

29. Untersuchungsgenehmigungn

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 KSpTG soll nun die Frist zur Abgabe von Stellungnahme der betroffenen Behörden bzgl. der Anträge auf Untersuchungsgenehmigungen von drei auf zwei Monate verkürzt werden. Das geht auf Kosten der Gründlichkeit der Prüfungen und wirkt sich damit auch negativ auf die Umwelt aus.

30. Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts

Durch die Einfügung des § 39a KSpTG werden alle wesentlichen Entscheidungen in Zusammenhang mit dem CO₂-Transport und der CO₂-Speicherung hinsichtlich der erstinstanzlichen Überprüfung den Oberverwaltungsgerichten zugewiesen. Dies bedeutet eine Rechtswegeverkürzung und in der Folge einen Verlust an demokratischen Rechten.

Mit freundlichen Grüßen
für den BBU

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)